

Nutzungsordnung der Sportanlage und des Schulsportplatzes Hamberge

§ 1 Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der Zutrittsgewährung zum Vereinsgelände des SV Hamberge e.V. und gilt für das gesamte Vereinsgelände mit dessen dazugehörigen Einrichtungen sowie dem Schulsportplatz, nachfolgend nur Vereinsgelände genannt.

Ziel der Nutzungsordnung ist es,

1. die Gefährdung oder Beschädigung von Personen und Sachen zu verhindern,
2. das Vereinsgelände vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen und
3. einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltungen zu gewähren.

§ 2 Anerkennung / Bindung

Besucher erkennen mit dem Zutritt zum Vereinsgelände, die Regelungen dieser Nutzungsordnung als verbindlich an.

§ 3 Widmung

Das Vereinsgelände dient vornehmlich der Austragung von sportlichen Aktivitäten. Darüber hinaus können auch Veranstaltungen nicht sportlicher Art durchgeführt werden.

§ 4 Hausrecht

Das Hausrecht übt ein autorisierter Vereinsvertreter des SV Hamberge e.V. der Bürgermeister sowie ggf. die Polizei und Mitarbeiter von Ordnungsdiensten aus. Diese sind berechtigt, Besuchern nach Maßgabe dieser Nutzungsordnung Weisungen zu erteilen.

§ 5 Aufenthalt

1. Für den Aufenthalt auf dem Vereinsgelände Tagen gelten die Regelungen des allgemeinen Hausrechts.

§ 6 Eingangskontrolle

1. Der SV Hamberge e.V. steht für eine weltoffene, tolerante Sportkultur und spricht sich somit ausdrücklich gegen jegliche Diskriminierung Dritter aus. Daher können Personen, die in ihrem Verhalten den Eindruck von fremdenfeindlichen, rassistischen, diskriminierenden, gewaltverherrlichenden, antisemitischen, links- oder rechtsextremen Tendenzen erkennen lassen, vom Betreten des Vereinsgelände und Schulsportplatzes ausgeschlossen werden.

§ 7 Verhalten auf dem Sportgelände

1. Innerhalb des Vereinsgeländes hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird. Die Besucher haben Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie der Vereinsvertreter und des Bürgermeisters oder Vertreter Folge zu leisten.

2. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

3. Hunde sind auf dem gesamten Gelände an der Leine zu führen.

Es besteht ein Betretungsverbot für Hunde auf den Sportflächen.

§ 8 Verbote

1. Den Besuchern des Vereinsgeländes ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

Den Zuschauern ist das Mitführen von Gegenständen aller Art, die auf das Spielfeld oder in die Zuschauerränge geworfen oder geschossen werden können, oder mit denen die Ruhe, Ordnung und Sicherheit am Sportplatz gestört oder gefährdet werden könnte, wie z.B. große Transparente, pyrotechnische Artikel, Stöcke, Stangen, Glasflaschen, Dosen, Steine, Stich-, Schneid- und Hiebgegenstände sowie Waffen aller Art verboten. Die Ordner und die Sicherheitsorgane sind berechtigt, beim Eintritt in die

Veranstaltungsstätte, durch Nachschau in mitgeführte Behältnisse oder Kleidungsstücke solche Gegenstände festzustellen und abzunehmen.

2. Folgende Verhaltensweisen sind nicht gestattet:

a) jegliches Verhalten, dass die öffentliche Ordnung gefährdet oder stört; dazu gehört insbesondere die Art und Weise des Auftretens (siehe §6 Absatz 3).

b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;

c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;

d) mit Gegenständen aller Art zu werfen;

e) wer Feuer macht, Feuerwerkskörper, Pyrotechnik etc. abbrennt oder abschießt, bezichtigt sich einer Straftat

f) der Zutritt/Aufenthalt auf dem Sportgelände unter erkennbar erheblichem Alkohol- oder Drogeneinfluss.

g) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Sportgelände in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen

h) ohne Erlaubnis des SV Hamberge e.V. Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen

i) das Mitbringen von Bierkisten sowie alkoholischen Getränken jeglicher Art ist untersagt.

j) das Mitnehmen von Glasflaschen, Becher oder ähnliches (Scherben verursachend) auf die Sportflächen ist untersagt

k) das Mitnehmen von Glasflaschen oder ähnliches (Scherben verursachend) in die Duschräume ist untersagt

§ 9 Haftung

1. Das Betreten und Benutzen des Sportgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, wird nicht gehaftet.

2. Unfälle oder Schäden sind unverzüglich dem SV Hamberge e.V. zu melden.

§ 10 Folgen bei Zuwiderhandlungen

1. Gegen Personen, die Handlungen i. S. d. § 8 begehen, wird ein Hausverbot für das Vereinsgelände ausgesprochen.

2. Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten werden grundsätzlich in jedem Fall bei der zuständigen Polizei-Dienststelle zur Anzeige gebracht.

3. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden abgenommen und, soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht als Beweismittel benötigt werden, nach Wegfall der Voraussetzungen zurückgegeben.

§ 11 Schlussbestimmungen

In allen Fällen, die durch die vorliegende Hausordnung nicht geregelt sind, sind die Sicherheitsrichtlinien des Deutschen Fußball-Bundes und die Handlungsempfehlung des SHFV anzuwenden.

Hamberge, den 01.08.2024

gez. Albert Iken
Bürgermeister der Gemeinde Hamberge